

Satzungsänderung zur Einführung einer Ehrenmitgliedschaft

§3 Satz 1 (alt)

Der Verein kennt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.

§3 Satz 1 (neu)

Der Verein kennt ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.

§3 Satz 8 (neu)

Ehrenmitgliedschaft

(a) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, außer dass ihre Anwesenheit bei den Mitgliederversammlungen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit nicht berücksichtigt wird.

(b) Ordentliche Mitglieder werden zu Ehrenmitgliedern entweder durch Beschluß einer Mitgliederversammlung, auf eigenen Antrag an den Vorstand oder automatisch wenn sie zweimal aufeinanderfolgend eine Mitgliederversammlung nicht besucht haben.

(c) Die Rückumwandlung einer Ehrenmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag an den Vorstand und wird durch diesen vollzogen.